

stützten Mietaufhebungs- und Räumungsanspruchs gemäß § 10 Abs. 2 MSchG eine Klagabschrift dem Rat des Stadtbezirks zur Erklärung übersandt. Dieser hat sich mit Schreiben vom 6. Mai 1971 dahin geäußert, daß die Verklagte ab 1. November 1968 keine Fürsorge mehr bezieht, nicht wieder vorgeschrieben habe und Mietschulden von der Sozialfürsorge nicht übernommen würden. Nachdem die Verklagte jedoch mitgeteilt hatte, daß sie mit ihren vier Kindern in finanzielle Schwierigkeiten geraten sei, weil sie wegen Krankheit des kleinsten Kindes längere Zeit keiner Arbeit habe nachgehen können, hätte es das Kreisgericht nicht bei der Äußerung des Rates des Stadtbezirks, die sich allein auf Leistungen der allgemeinen Sozialfürsorge bezog, bewenden lassen dürfen. Angesichts einer solchen Sachlage hätte es im Zusammenwirken mit dem Rat des Stadtbezirks klären müssen, ob die Verklagte möglicherweise nach der VO zur Verbesserung der Lebenslage von Familien mit 4 und mehr Kindern durch Bereitstellung geeigneten Wohnraums und Gewährung von Mietzuschüssen und anderen Zuwendungen vom 3. Mai 1967 (GBl. II S. 249) bisher Mietzuschüsse erhalten hat oder ob der Rat gemäß § 2 der Verordnung nunmehr bereit ist, ihr künftig derartige Zuschüsse zu zahlen sowie die aufgelaufenen Mietrückstände abzudecken.

Die Aufklärung der Frage, ob sich der Mietaufhebungs- und Räumungsanspruch gegen eine Familie mit vier und mehr Kindern und niedrigem Familieneinkommen richtet, der nach § 2 der VO vom 3. Mai 1967 entsprechend den sozialen Erfordernissen zweckbestimmte Mietzuschüsse zu gewähren sind, ist bei auf § 3 MSchG gestützten Klagen von grundsätzlicher Bedeutung. Liegen nämlich Voraussetzungen für die Zahlung von staatlichen Mietzuschüssen vor und sind diese bisher nicht gewährt worden, so ist für eine Klage nach § 3 MSchG in der Regel das Rechtsschutzbedürfnis zu verneinen. Dies ergibt sich aus folgendem:

Im Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts der DDR zu Fragen des Wohnungsmietrechts vom 15. Dezember 1971 (NJ-Beilage 1/72 zu Heft 2) wird unter Ziff. 5 bereits zu Fragen des Rechtsschutzbedürfnisses im Zusammenhang mit Klagen nach § 3 MSchG Stellung genommen. Danach sind derartige Klagen wegen mangelnden Rechtsschutzbedürfnisses dann abzuweisen, wenn es sich um kurzfristige, nicht wiederholte Mietrückstände handelt, weil durch eine Klage auf Zahlung künftiger Miete nach § 259 ZPO die Ansprüche des Vermieters ausreichend gesichert sind. Angesichts der zur Verbesserung der Lebensverhältnisse kinderreicher Familien erlassenen gesetzlichen Bestimmungen ist in diesen Fällen ein Rechtsschutzbedürfnis für Mietaufhebungs- und Räumungsklagen nach § 3 MSchG auch dann nicht gegeben, wenn zwar größere Mietrückstände eingetreten sind, aber während des Rechtsstreits gemäß § 2 der VO vom 3. Mai 1967 staatliche Unterstützungsmaßnahmen wirksam werden, da dadurch die künftige Mietzahlung und die Tilgung des Rückstandes regelmäßig sichergestellt werden. Unter dem Gesichtspunkt des mangelnden Rechtsschutzbedürfnisses hat die in § 3 Abs. 3 MSchG geregelte Monatsfrist keine Bedeutung.

Das Kreisgericht wird daher den Klaganspruch auf Aufhebung des Mietverhältnisses und Räumung zunächst insbesondere dahin zu prüfen haben, ob ein Rechtsschutzbedürfnis vorliegt. Dies erfordert neben der konkreten Feststellung des Mietrückstandsbetrags vor allem die Klärung der Frage, ob bei dem damaligen Sachstand — sofern bis dahin keine zweckgebundenen Mietzuschüsse an die Verklagte gezahlt worden sind — die Voraussetzungen zur Zahlung von Beihilfen nach § 2 der VO vom 3. Mai 1967 in der Zeit der Ent-

stehung der Mietrückstände Vorgelegen haben und demzufolge auf ein dahingehendes Gesuch entsprechende Zahlungen durch den Rat geleistet worden wären, so daß sowohl die künftige Mietzahlung als auch die Tilgung des Rückstands gesichert gewesen wäre. Auch wenn, wie in der Kassationsanregung vorgetragen, bis 25. Juni 1971 tatsächlich der gesamte damalige Rückstand bezahlt gewesen sein sollte, müßte diese Frage geklärt werden, weil von ihrer Beantwortung allein die Beurteilung des Rechtsschutzbedürfnisses abhängt.

§§ 862, 910, 1004 BGB.

Werden Besitz und Eigentum an einem Hausgrundstück durch Einwirkungen des Nachbargrundstücks gefährdet (hier: durch beschädigte Dachrinne und durch unmittelbar an der Grundstücksgrenze gepflanzte Weidenbäume), so kann der Eigentümer gemäß §§ 862, 1004 BGB die Beseitigung der Störungen verlangen. Er kann nicht auf das ihm nach § 910 BGB zustehende Selbsthilferecht verwiesen werden.

BG Schwerin, Urt. vom 20. Juli 1971 - BCB 11/71.

Die Parteien sind Grundstücksnachbarn. Der Kläger hat vorgetragen, die Dachrinne am Hausgrundstück der Verklagten sei schon seit Jahren defekt. Dadurch erleide auch sein Haus Schaden. Aufforderungen, die Dachrinne in Ordnung zu bringen, sei die Verklagte nicht nachgekommen. Seit Jahren lasse sie auch Weidenbäume an der Grundstücksgrenze pflanzen, wodurch sein Grundstück stark überschattet werde. Er habe die Bäume wiederholt beschnitten, eine wesentliche Änderung habe er dadurch aber nicht erzielen können.

Der Kläger hat deshalb beantragt, die Verklagte zu verurteilen, an ihrem Haus eine ordnungsgemäße Dachrinne anzubringen, die an der Grundstücksgrenze gepflanzten Bäume zu entfernen und die Anpflanzung weiterer Bäume zu unterlassen.

Die Verklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat erwidert, die Dachrinne habe der Kläger selbst auseinandergeschlagen. Die unter Naturschutz stehenden Weidenbäume seien mit Einwilligung der Voreigentümerin des dem Kläger jetzt gehörenden Grundstücks in 0,5 m Entfernung von der Grundstücksgrenze angepflanzt worden und vorhanden gewesen, als der Kläger das Grundstück gekauft habe.

Das Kreisgericht hat die Verklagte verurteilt, eine ordnungsgemäße Dachrinne anzubringen, die Bäume so zu beschnitten, daß sie den Besitz des Klägers nicht stören, und ihr untersagt, weitere Bäume in unmittelbarer Nähe der Grundstücksgrenze zu pflanzen.

Die Berufung der Verklagten gegen dieses Urteil hatte keinen Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die vom Kreisgericht vorgenommene Ortsbesichtigung hat ergeben, daß die Dachrinne am Hause der Verklagten so stark beschädigt ist, daß wegen der dadurch entstehenden Feuchtigkeit auch das Haus des Klägers gefährdet wird. Die Verklagte ist vom Kläger wiederholt ergebnislos aufgefordert worden, die Dachrinne in Ordnung zu bringen. Die Vernehmung des Zeugen L. hat die Behauptung der Verklagten, daß der Kläger die Dachrinne selbst beschädigt habe, nicht bestätigt. Damit ist sie insofern beweispflichtig geblieben. Sie ist daher gemäß §§ 862, 1004 BGB verpflichtet, durch eine ordnungsgemäße Reparatur der an ihrem Hause befindlichen Dachrinne die Voraussetzungen für die Unterbindung weiterer Störungen des Besitzes und des Eigentums am Hause des Klägers zu schaffen.

Durch das angefochtene Urteil wurde die Verklagte auch verurteilt, die angepflanzten und auf das Grund-